

Kreuzungsvereinbarung

über die

Änderung der bestehenden Eisenbahnüberführungen (EÜ)
An den Rampen West – Ost, km 4,253
und
An den Rampen Ost – West, km 4,280
der Eisenbahnstrecke Nürnberg Rbf A – Nürnberg Hgbf
über die Kreisstraße „Frankenschnellweg“ in Nürnberg
nach § 3 EKrG mit Kostenfolge des § 12 Nr. 1 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die

Produktionsdurchführung Nürnberg,
Sandstraße 38 – 40; 90443 Nürnberg

- nachstehend **DB Netz AG** genannt-

und der

Stadt Nürnberg

vertreten durch den

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

- nachstehend **Stadt** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S.2444) folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstraße „Frankenschnellweg“ und die Ortsstraße „An den Rampen“ in Nürnberg kreuzen die bestehende Eisenbahnstrecke Nürnberg Rbf A – Nürnberg Hgbf (Str-Nr. 5952) in Bahn-km 4,253 (EÜ An den Rampen West – Ost) und 4,280 (EÜ An den Rampen Ost – West) höhenfrei.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Nürnberg als Baulastträger der Kreisstraße.

- (2) Aus Gründen der Abwicklung des Verkehrs verlangt die Stadt den Ausbau des Frankenschnellweges.

Die DB Netz AG hat kein Verlangen an der Änderung der Kreuzung.

- (3) Gemäß § 5 EKrG schließen die Beteiligten über Art, Umfang, Durchführung und Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme eine Vereinbarung ab.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

- a) Rückbau der bestehenden EÜ An den Rampen West – Ost, km 4,253 mit den Abmessungen:

LW = 11,33 m (in Achse)

LH = 4,56 m

Kreuzungswinkel: 63,5 gon

Bauart: Stahlbrücke

Durchführung DB Netz AG

- b) Rückbau der bestehenden EÜ An den Rampen Ost – West, km 4,280 mit den Abmessungen:

LW = 13,10 m

LH = 3,98 m

Kreuzungswinkel: 43,3 gon

Bauart: Walzträger in Beton

Durchführung DB Netz AG

- c) Herstellung einer EÜ Frankenschnellweg, km 4,234 mit den Abmessungen:

LW = 68,50 m,

LH ≥ 4,50 m

Bauart: eingleisige, einfeldrige Stahlstabbogenbrücke

Durchführung DB Netz AG

- d) Herstellung einer Hilfsbrücke, km 4,292 mit den Abmessungen:
 - LW = 25,40 m
 - Stützweite = 26,40 m
 - LH \geq 3,90 m
 - Bauart: Zwillingsträgerhilfsbrücke HB-ZH 10
 - Durchführung DB Netz AG

 - e) Herstellung einer EÜ Fuß- und Radweg, km 4,314 mit den Abmessungen
 - LW = 4,50 m,
 - LH \geq 2,50 m
 - Bauart: Stahlbetonrahmen
 - Durchführung DB Netz AG

 - f) Herstellung einer Gabionenwand östlich der EÜ Fuß- und Radweg
Durchführung Stadt zu einem späteren Zeitpunkt.

 - g) Herstellung des Tunnelbauwerkes, des Frankenschnellweges und der Ortsstraße „An den Rampen“ im Endzustand unter der Stabbogenbrücke
Durchführung Stadt

 - h) Herstellung des Tunnelbauwerkes unter der Hilfsbrücke
Durchführung Stadt

 - i) Rückbau der Hilfsbrücke nach Fertigstellung des darunter hergestellten Tunnelbauwerkes und Herstellung des Bahndammes (Lückenschluss).
Durchführung DB Netz AG

 - j) Herstellung der Bohrpfahlwand als Baugrubenverbau für die spätere Erstellung der Tunnelbauwerke unter der EÜ Frankenschnellweg
Durchführung DB Netz AG

 - k) Herstellung der Rückverankerung der vorgenannten Bohrpfahlwand für die Erstellung der Tunnelbauwerke unter der EÜ Frankenschnellweg
Durchführung Stadt

 - l) Umlegungen von Leitungen Dritter im erforderlichen Umfang (Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen mit dem Leitungsträgern geregelt)
Durchführung Leitungsträger

 - m) Grunderwerb im erforderlichen Umfang
- (2) Im Übrigen gelten folgende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben und die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Lageplan Trassierung
- Anlage 3: Bestandsplan Bauwerke und Gelände
- Anlage 4: Übersichtslageplan

Anlage 5:	Längsschnitt
Anlage 6:	Bestandsunterlagen
Anlage 6.1.1:	Bestandsplan EÜ An den Rampen Ost - West
Anlage 6.1.2:	Bestandsplan EÜ An den Rampen West - Ost
Anlage 6.2:	Fotos Bestand
Anlage 7:	Unterlagen Planung
Anlage 7.1:	Übersichtsplan, Bauzustände Baugrube / Gründung
Anlage 7.2:	Bauwerksplan EÜ Stabbogenbrücke
Anlage 7.3:	EÜ Stabbogenbrücke, Korrosionsschutz
Anlage 7.4:	EÜ Stabbogenbrücke, Widerlager, Gründung, Tunnelverbau
Anlage 7.5:	EÜ Hilfsbrücke, Überbau, Lagerung
Anlage 7.6:	EÜ Fuß- und Radweg
Anlage 7.7:	Übersicht geplante Maßnahmen
Anlage 7.8:	Rückbau EÜ Hilfsbrücke, Endzustand nach Tunnelbau
Anlage 7.9:	Bauwerksplan Gabionenwand
Anlage 8:	Spartenplan koordiniert
Anlage 9:	Kostenberechnungen
Anlage 9.1:	Kostenberechnung EÜ Frankenschnellweg
Anlage 9.2:	Kostenberechnung EÜ Geh- und Radweg
Anlage 9.3:	Kostenberechnung Gabionenwand
Anlage 9.4:	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
Anlage 10:	Erläuterungsbericht Fiktiventwürfe und der Ablösungsberechnung
Anlage 11.1:	Bauwerksplan Fiktiventwurf 1, Erneuerung Bestand
Anlage 11.2:	Bauwerksplan Fiktiventwurf 1, Erneuerung Bestand, Bauzustandsplan
Anlage 11.3:	Bauwerksplan Fiktiventwurf 2, zukünftige Erneuerung
Anlage 12:	Vorläufige Ablösungsberechnung n. ABBV 2010

§ 3

Planfeststellung

Für die Maßnahme „Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg Bereich in Nürnberg“ ist ein Planfeststellungsverfahren nach Bayrischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 28.06.2013.

Für den Abbruch der EÜ An den Rampen West – Ost, km 4,253 und An den Rampen Ost – West, km 4,280 und den Neubau der EÜ Frankenschnellweg, der EÜ Fuß- und Radweg und der Gabionenwand wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses angeordnet.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz führt die in § 2 Abs. 1 a bis e, i und j aufgeführten Maßnahmen durch.
Die Stadt führt die in § 2 Abs. 1 f bis h und k aufgeführten Maßnahmen durch.
Die Stadt veranlasst die Durchführung der in § 2 Abs. 1 l aufgeführten Maßnahmen.

Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

Die DB Netz stimmt die Entwurfs- und Ausführungsplanung für die in § 2 Abs. 1 a bis e, i und j aufgeführten Maßnahmen mit der Stadt ab und holt deren Zustimmung zu den Unterlagen ein.

Die Stadt stimmt die Entwurfs- und Ausführungsplanung für die in § 2 Abs. 1 f bis h und k aufgeführten Maßnahmen mit der DB Netz AG ab und holt deren Zustimmung zu den Unterlagen ein.

- (2) Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der Kostenmasse dürfen ohne vorherige Zustimmung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben. Mit der Baumaßnahme muss in jedem Fall so rechtzeitig begonnen werden, dass die Fertigstellung der EÜ's und der Streckenerüchtigung die Inbetriebnahme der Strecke 5952 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 nicht gefährdet ist. Mehrkosten, die aus einer verspäteten Inbetriebnahme herrühren, hat abweichend von § 5 derjenige Kreuzungspartner zu tragen, der die Verhinderungsgründe zu vertreten hat.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Der Zeitpunkt der Abnahme nach Fertigstellung wird dem anderen Beteiligten rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt. Mit der Abnahme gehen die Bauteile in das Eigentum des Erhaltungspflichtigen nach § 7 über.
- (6) Der Baudurchführende überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens des anderen Beteiligten. Der andere Beteiligte teilt auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (7) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandsplänen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der fortgeschriebenen Bestandspläne und des fortgeschriebenen Bauwerksbuches, soweit diese ihn betreffen – auf Wunsch auch in digitaler Form.
- (8) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Stadt die geprüfte statische Berechnung mit den Prüfberichten und das Protokoll der Bauwerksprüfung nach Ril 804 zu übergeben.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 Nr. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des ARS Nr. 8/1989 des Bun-

des Ministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 17. Mai 1989 (VkB1. 1989, Seite 419) ermittelt.

- (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 a bis f, i und j betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“:

voraussichtlich ca. 9.540 T€ incl. Umsatzsteuer

Sie sind in Höhe von

voraussichtlich ca. 9.518 T€ incl. Umsatzsteuer

kreuzungsbedingt und werden nach § 12 Nr. 1 EKrG von der Stadt getragen.

Die Kosten für die Herstellung der Konsole für die Oberleitung in Höhe von

voraussichtlich ca. 22 T€ incl. Umsatzsteuer

sind **nicht kreuzungsbedingt**. Sie werden von der DB Netz AG getragen.

Die Beteiligten konnten sich nicht über die Tragung/Aufteilung der Kosten einigen.

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass es sich um eine Kreuzungsmaßnahme nach § 3 EKrG mit Kostenfolge des § 12 Nr. 1 EKrG, alleiniges Verlangen Stadt, handelt.

Die Stadt prüft weiterhin, ob Voraussetzungen zur Anwendung des § 12 Nr. 2 EKrG vorliegen. Die Stadt begründet dies mit den Ertüchtigungsmaßnahmen für die Bahn-Strecke 5952 und deren Elektrifizierung.

Die Stadt wird hierzu eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 10 Abs. 4 EKrG beantragen, sollten sich die Beteiligten nicht vorher einigen.

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung werden die kreuzungsbedingten Kosten vorläufig von der Stadt getragen.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz ist der vom BMVBS/EBA bestätigte „Leistungskatalog zur Abrechnung von EKrG-/GVFG-Maßnahmen“ in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die DB Netz AG wird Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihr aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten der Stadt in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören – nur soweit solche der DB Netz selbst entstehen – zur Kostenmasse.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz für die in § 2 Abs. 1 a bis e, i und j aufgeführten Maßnahmen und der Stadt für die in § 2 Abs. 1 f bis h und

k aufgeführten Maßnahmen aufgestellt werden.

- (8) Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 a bis e und j wird durch die DB Netz eine Teilschlussrechnung aufgestellt. Die endgültige Schlussrechnung wird nach Fertigstellung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 i (Rückbau Hilfsbrücke Lückenschluss Bahndamm) aufgestellt.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Stadt leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach übernimmt die Erhaltung:

- a) der Eisenbahnanlagen die DB Netz, dies sind insbesondere:
- die EÜ Frankenschnellweg
 - die EÜ Fuß- und Radweg
 - der Hilfsbrückenzug während der gesamten Standzeit
- b) der Straßenanlagen die Stadt, dies sind insbesondere:
- die Tunnelanlagen für den Frankenschnellweg
 - die Straßenanlagen für den Frankenschnellweg
 - die Straßenanlagen für die Ortsstraße „An den Rampen“
 - die Straßenanlagen für den Fuß- und Radweg im Bereich der EÜ, einschl. der Beleuchtung und Entwässerung
 - die Gabionenwand
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Für diese Erhaltungsmaßnahmen werden auch der Umfang der Mitbenutzung von Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz.
Die Straßen- und Tunnelanlagen für den Frankenschnellweg und der Ortsstraße „An den Rampen“ werden Eigentum der Stadt.

§ 8

Vorteilsausgleich und Erhaltungsmehrkosten

- (1) Die Erhaltungsmehrkosten nach § 15 Abs. 2 und der Vorteilsausgleich nach § 12 Nr. 1 und Nr. 2, S. 2 EKrG werden nach § 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 EKrG abgelöst. Die Ablösungsbeträge werden nach den Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich (VkB1. 1979. S. 733) und nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge Berechnungsverordnung ABBV, BGBl. I S. 856 ff., 2010) berechnet.
- (2) Im Zuge der Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten erfolgt auch die vorläufige Berechnung des Ablösungsbetrages. Diese dient ausschließlich der Information für die Planung des Mittelbedarfes.
Voraussichtlich sind der Stadt von der DB Netz AG ca. 1.110 T€ als Vorteilsausgleich zu zahlen.
- (3) Die endgültige Ablösungsberechnung ist durch die DB Netz AG für das Kreuzungsbauwerk der Stadt spätestens sechs Monate nach verkehrsbereiter Fertigstellung der baulichen Anlage prüfbar zu übergeben.
- (4) Der endgültige Ablösungsbetrag ist vom zahlungspflichtigen Beteiligten spätestens sechs Monate nach Zugang der prüfaren Berechnung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Betrag mit 4 vom hundert pro Jahr zu verzinsen.
Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung des unbestrittenen Ablösungsbetrages nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 9

Sonstiges

- (1) Die erneuerte Strecke 5952 geht Dezember 2016 in Betrieb. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Sanierungsarbeiten für die Strecke 5952 durchzuführen.
- (2) Die Brückenprüfungen obliegen der DB Netz AG nach ihren Vorschriften. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme nach § 2 gilt die „Richtlinie über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“, bekannt gegeben vom BMVBW mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 S 16/EW 15/78. 10.20-04/8 Va 00 vom 6. März 2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Ver-

kehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. (2).
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 25.07.1996, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (7) Der für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Ein gegebenenfalls erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (8) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (9) Die Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und Beleuchtung der gesamten Tunnel- und Straßenanlagen obliegen der Stadt.
- (10) Die Erhaltungsmehrkosten die im Zusammenhang mit der Einleitung des Oberflächenwassers der neuen Bauwerke EÜ FSW und EÜ FuR gegenüber den vorhandenen Bauwerken EÜ AdR West-Ost und EÜ AdR Ost-West entstehen, werden der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) in Höhe von 8.500 € von der DB Netz AG abgelöst. Der Betrag wird zum Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung der Bauwerke gezahlt.
- (11) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist die

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südost
I.BV-SO-G (9)
Äußere Cramer-Klett-Straße 3
90489 Nürnberg

§ 10
Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 11
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Für die Kreuzungsbeteiligten:

Nürnberg/München, den

Nürnberg, den

Kellner

Schmitt

Stadt Nürnberg

DB Netz AG

Servicebetrieb Öffentlicher Raum